

Nachtrag 1 zur öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12.2003

zwischen

der Stadt Schwäbisch Hall
- vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Klink

und

der Gemeinde Braunsbach
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Harsch

wird über den Anschluss von Grundstücken auf Gemarkung Bühlerzimmern an die Abwasseranlage der Stadt Schwäbisch Hall im Bereich des Pumpwerks Veinau folgender Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12.2003 geschlossen:

Artikel 1

In § 2 wird folgender Satz eingefügt:
Das Einzugsgebiet wird um die Grundstücke Flurstück 4 und Flurstück 6 (Teilfläche) erweitert (Anlage 1).

Artikel 2

In § 5 wird folgender Satz eingefügt:
Bei einer Erweiterung des Einzugsgebiets wird die einmalig zu zahlende Kostenbeteiligung für hinzukommende Grundstücke anhand des Baupreisindex Baden-Württemberg des statistischen Landesamts angepasst (Baupreisindex für gewerbliche Betriebsgebäude).

Artikel 3

Die übrigen Bestimmungen gelten weiter.

Schwäbisch Hall, den

STADT SCHWÄBISCH HALL

GEMEINDE BRAUNSBACH

K l i n k
Erster Bürgermeister

H a r s c h
Bürgermeister

Der Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom _____ genehmigt.